

Die Elbogener Kirchenordnung von 1522.

Von
Otto Clemen in Zwickau i. S.

Als im Juni 1522 der eben mündig gewordene König Ludwig von Böhmen zum ersten Male seine Stände versammelte und Luther erfuhr, daß die Böhmen wieder der „römischen Tyrannei“ unterworfen werden sollten, da sandte er unter dem 15. Juli 1522 an die Prager Ständeversammlung ein denkwürdiges Schreiben, in welchem er sie zur Festigkeit ermahnte und die Hoffnung aussprach, daß die Deutschen und die Böhmen bald einträchtiglich zum Evangelium stehen würden. An demselben Tage widmete er dem Grafen Sebastian Schlick jene heftige Streitschrift „*Contra Henricum regem Angliae*“, in der er auf König Heinrichs VIII. von England „*Assertio septem sacramentorum*“ antwortete ¹.

Sebastian Schlick war unter den reformatorischgesinnten böhmischen Adeligen vielleicht der mutigste und der am meisten vorwärts drängende. Dies beweist vor allem die Kirchenordnung, die er für die seiner Herrschaft unterstehende Stadt Elbogen und zwar eben schon 1522, nicht erst, wie neuerdings angenommen worden ist, 1523 erlassen hat ².

1) Köstlin-Kawerau, Martin Luther I⁵, 630.

2) Enders, Luthers Briefwechsel III 433 meint, die von Panzer in seinen Annalen unter Nr. 1523 angeführte Ausgabe von 1522 scheinere nur durch ein Versehen der Bibl. Schadeloock zu existieren, aber 1) steht sie genau beschrieben bei Weigel-Kuczyński, *Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium* S. 186 unter Nr. 2077, 2) hat K. Reifsenberger ein Exemplar dieser ersten Ausgabe in

Vielleicht hat gerade diese Ordnung die Aufmerksamkeit des Wittenberger Reformators auf den böhmischen Grafen gerichtet. Sie trägt die Unterschrift: Eleutherobius, sed tanquam Theodulos invulgabat. Damit könnte jener Johannes Freysleben als Verfasser bezeichnet sein, der bald darauf als Prediger in Weiden und als Bekämpfer des „Salve regina“ erscheint¹. Diese Beziehung liegt um so näher, als Freysleben „nicht weyt von Egra bürtig“ war — er stammte aus Markt-Redwitz — und 1540 für die Pfarre in Schönberg „nur eyn meil wegs von Egra gelegen“ vorgeschlagen wurde². Ebensogut aber könnte auch ein anderer Freysleben gemeint sein, etwa jener Leonardus Eleutherobius, der 1524 als „teutscher Schulmeister in Linz“ eine Übersetzung von Bugenhagens Schrift über die Sünde gegen den heiligen Geist herausgab, im Sommer 1527 nebst seinem Bruder Christoph, der als Schulmeister in Wels tätig war, sich dem Wiedertäufer Hans Hut anschloß, bald darauf nach Passau und über Nürnberg und Eßlingen nach Straßburg floh, wo Christoph eine Schrift „Vom warhafftigen Tauff Joannis, Christi und der Aposteln“ ausgehen ließ, und dann auch unter den Führern der Wiedertäufer in Augsburg begegnet³.

einem Sammelband der Grazer Universitätsbibliothek entdeckt und danach die KO. im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich II (1881) S. 61—64 neu drucken lassen. Ausgaben von 1523 bei Panzer 1866—1868 und bei Weller, Repertorium typographicum Nr. 2626. Panzer 1867 wohl = Weigel-Kuczyński Nr. 2203, Panzer 1868 = Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend VI (1899) S. 111 unter Nr. 18 = Weigel-Kuczyński Nr. 2078 = Barge, Andreas Boden-stein von Karlstadt I, Leipzig 1905, S. 387 Anm. 170 (Ex. der Leipziger Universitätsbibliothek). Von Weller Nr. 2626 ein Ex. in der Zwickauer Ratsschulbibliothek (XVI. XI. 15 27). In der Wiener Hofbibliothek sind drei Drucke von 1523 vorhanden (20, Da 475. 626. 650).

1) So G. Bossert, Theolog. Literaturzeitung 1904, Sp. 232. Über diesen Freysleben vgl. meine Beiträge zur Reformationgeschichte III, Berlin 1903, S. 34—40.

2) Ebenda S. 40.

3) G. Bossert, Zwei Linzer Reformationsschriftsteller, Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Gesch. des Protest. in Öst. XXI (1900) S. 131—137. Fr. Roth, Augsburgs Reformationgeschichte, 2. Aufl., München 1901, S. 243 und dazu Bossert, Theolog. Literaturzeitung 1902, Sp. 240.

Sehen wir uns die Elbogener Kirchenordnung (E. KO.) etwas genauer an! ¹ An erster Stelle betont sie nachdrücklichst, daß die evangelische Predigt und nicht die Messe im Mittelpunkt des Gottesdienstes stehen solle; nach der Predigt solle die hohe Messe durch den Pfarrer oder Kaplan gehalten werden (§ 1). Auch an Werktagen soll in der Frühmesse vor allem das Evangelium vom Prediger verkündigt werden. Ob danach der Pfarrer oder Kaplan Messe halten wolle oder nicht oder dieselbe „bis vff den tag zu bequemer zeit der hochmesfs“ verziehen, solle zu seinem Willen stehen; jedenfalls aber solle er, so oft es einer begehre und dafür sich „in götlicher andacht geschickt beyndt“, diesem das Sakrament des Altars reichen und zwar nach Wunsch unter einerlei oder beiderlei Gestalt (§ 4 und 5). Zur heimlichen Ohrenbeichte dürfe niemand gezwungen werden (§ 6). Am Sonntag solle der Prediger dem Volke die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser und das Ave Maria vorseprechen (§ 7). Einen solchen wollten nämlich die Elbogener „on beschwerung des Pfarres vff jren lon“ aufnehmen und halten; eventuell solle er im Pfarrhof, wie denn vormals auch gewesen, wohnen (§ 8). Dieser Prediger solle dem Volke nichts anderes predigen „denn das klar, helle vnd lauter Euangelion... nach anzeygung der recht formlichen, vnd gründtlichen warhafftigen heyligen schrifft“ (§ 9). Abgetan solle sein „die procession oder der vmbgang vmb die kyrchen“ (§ 2), „das geweicht wasser vnd saltze“ (§ 3), „die begengknüfs der todten“ (§ 10), „die gedechtnüfs der seelen“ (§ 11). Bei Begräbnissen dürfe man läuten lassen, die Nachbarn sollen und mögen mitgehen (§ 12), die Stelle auf dem Kirchhofe aber solle hinfort nicht mehr gekauft werden, denn das Erdreich des Kirchhofs gehöre der Gemeinde und nicht dem Pfarrer (§ 13). Der Gemeinde gehöre auch das Gotteshaus, und der Pfarrer solle sich nicht zum Machthaber über die Gemeinde aufwerfen, sondern

1) Ich zitiere der Einfachheit halber nach dem Abdruck bei Ämiliius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Weimar 1866, S. 15—17.

lediglich seines Dienstes als ein Diener Christi und ein Haushalter über Gottes Geheimnisse treulich, fleißig und ehrlich warten (§ 14). Getauft solle werden in deutscher Sprache, damit die Paten und Umstehenden verstehen, mit was Worten und Meinung das Kind getauft werde, und insbesondere erstere wissen, was sie von wegen des Kindes versprechen (§ 15). Ob der Pfarrer die Tagzeiten halten wolle, solle in seinem Willen stehen (§ 16). Er solle die Leute „zu Ee geben“ und den Lohn davon wie vormals haben (§ 17)¹. Als sicheres Einkommen solle er den Zehnten und den Pfennig zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und an Mariä Himmelfahrt „samt dem mülzins zum Elbogen“ haben, dafür aber schuldig sein, einen tauglichen, verständigen und ehrlichen Kaplan neben sich zu halten und dem Schulmeister, wie vormals, den Tisch zu geben (§ 18).

Ein Vergleich der Elbogener Kirchenordnung mit den in Wittenberg vorgenommenen Reformen drängt sich von selbst auf². Mit Recht hat jüngst H. Barge³ darauf hingewiesen, daß sich in der Polemik gegen das geweihte Wasser und Salz Karlstadtscher Einfluß verrät. Karlstadts Schrift „Vom geweihten Wasser und Salz“ vom 15. August 1520, gegen den Annaberger Franziskanerguardian Franziskus Seyler gerichtet und dem trefflichen Berghauptmann Heinrich von Könneritz in dem nicht weit entfernten und gleichfalls Schlickscher Herrschaft unterstehenden Joachimsthal gewidmet, hatte eine große Verbreitung gefunden und ist gewiß auch nach Elbogen gedrungen⁴. — Wenn dagegen der Genuß des Abendmahls sub una oder sub utraque freigestellt bleibt, so ist das mehr im Sinne des damaligen Luther

1) Dieser Paragraph fehlt in der Ausgabe von 1522, die also nur 17, nicht 18 Artikel enthält.

2) Mit der vom Wittenberger Rate am 24. Januar 1522 erlassenen „Ordnung der Stadt Wittenberg“ (Barge, Karlstadt I, 378 ff.; zuletzt nach einem leider nicht genauer bezeichneten Jenaer Originaldruck nebst den Varianten aus der Zwickauer Handschrift Stephan Roths abgedruckt bei E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, 1, Leipzig 1902, S. 697 ff.) zeigt sich keinerlei Berührung.

3) Karlstadt I, S. 387 Anm. 170.

4) Ebenda S. 200f. 209.

als Karlstadts, der öfters behauptet hat, wer das Abendmahl sub una specie empfangen, sündige geradezu¹. (Zugleich beweist dieser Artikel, daß die Elbogener Gemeinde nicht utraquistischen Ursprungs, sondern wesentlich eine Neubildung, wenn auch vielleicht auf „altevangelischer“ Grundlage, war.) Auch das gemahnt an das zögernde Vorgehen Luthers, daß die Messe nicht abgeschafft, sondern nur durch die Predigt in den Hintergrund gedrängt und vermindert wird. Auch für die Wochentage werden in der Elbogener Kirchenordnung regelmäßige Predigtgottesdienste vorgesehen. Solche fanden in Wittenberg erst seit der Ernennung Bugenhagens zum Stadtpfarrer (nach Michaelis 1523), 1522 nur während der Fastenzeit statt, da Luther täglich über die Katechismusstücke, zunächst über die zehn Gebote, predigte². Die Katechismusstücke sollen auch in Elbogen allsonntäglich vom Prediger dem Volke vorgesprochen werden. Auch noch in anderen Beziehungen scheinen die Elbogener den Wittenbergern vorangegangen zu sein: in der Bestimmung, daß nur derjenige das Abendmahl empfangen solle, der sich in göttlicher Andacht geschickt befindet (§ 5), kann man eine Vorwegnahme des Instituts der Befragung der Kommunikanten erblicken, wie sie Luther in seiner Gründonnerstagspredigt, am 2. April 1523, seiner Gemeinde ankündigt³. Ferner fordert die Elbogener Kirchenordnung bereits die Taufe in deutscher Sprache (§ 15)⁴ — Luthers verdeutschtes Taufbüchlein erschien erst nach Ostern 1523⁵. Dagegen braucht man darin, daß die Elbogener selbst einen Prediger aufnehmen und halten wollen (§ 8) und sich ausbedingen, daß kein Pfarrer Macht haben solle, in der Kirchen „weder eyn ge-

1) Karlstadt I, S. 319 f.

2) Köstlin-Kawerau I, 512. 522. 528.

3) Ebenda S. 523.

4) J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, Göttingen 1896, S. 6.

5) Köstlin-Kawerau I, S. 543. Nach dem Referat im Theolog. Jahresbericht XXIII, S. 484 zeigt Kolde in seiner Besprechung von W. A. XI und XVI, Göttinger Gelehrte Anzeigen 165, 716—727, daß das Taufbüchlein der Predigt Luthers vom 6. April 1523 zufolge um diese Zeit ausgegangen ist.

meyn zu schaffen“ usw. (§ 14), nicht einen Vorklang von Luthers Schrift „Dafs eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen usw.“, die auch nach Ostern 1523 erschien¹, zu sehen; dafs insbesondere die Priester sich nur als Ministri, Servi, Oeconomi, das ist Diener, Knechte, Schaffner, die da sollen den anderen Christum, Glauben und christliche Freiheit predigen, fühlen sollten, hatte Luther schon in der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, betont.

Wie wir aus der gleich zu erwähnenden Entgegnung, die die Elboger Kirchenordnung fand, erfahren, wurde diese dem Prager Domkapitel unterbreitet und von diesem an König Ludwig weitergegeben. Auf die Nachricht hiervon erließ Schlick ein Schreiben an das Kapitel, in dem er sein Befremden über dieses feindselige Vorgehen aussprach, die Gründe entwickelte, die ihn und seine Elbogener zu jenen Reformen gedrängt hätten, und endlich um Unterricht aus dem Evangelio, als dem rechten Gotteswort, dafs gedachte Kirchenordnung unchristlich sein sollte, bat; wo das geschehe, wollten er und die Elbogener sich als die Gehorsamen erzeigen. Das Schreiben wurde in einer Sitzung des Kapitels verlesen und der Administrator Dr. Johann Zack² beauftragt, Schlick zu antworten. Die ausführliche Erwiderung, mit der Zack sich seines Auftrags entledigte, liegt gedruckt

1) Köstlin-Kawerau I, S. 518 (auch 630 f.).

2) Über ihn vgl. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte XIV (1899), 225. Paul Bachmann (Ammicola), Abt von Alt-Celle, widmete ihm seine Epistola gratulatoria ad illustrissimum principem Georgium Ducem Saxoniae etc. ex Thuringia revertentem. Das Schreiben an Herzog Georg ist datiert vom 13. Juni, die Widmung an Zack vom 25. September 1525 (Exemplare auf der Leipziger Universitätsbibliothek; vgl. auch P. Mosen, Hieronymus Emser, Halle a. S. 1890, S. 74 Nr. 53). In der zweiten Ausgabe der Opuscula Simonis Fagelli Villatici Bohemi (Leipzig, Nikolaus Wolrab 1538; vgl. Neues Archiv für sächsische Geschichte XXIV, 338f. und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42, Nr. I (1903), S. 757) findet man mehrere ihm gewidmete Gedichte (fol. V^a, Xij^a, Y^b, Yij^a, Cc 4^a, Ffij^a; Mm^b ein Epitaphium auf ihn).

vor¹. Sie ist datiert: Leitmeritz, 3. November 1524. Der Verfasser weist zunächst Schlick auf drei Irrtümer hin.

Erstens: er habe sich überreden lassen, daß das Evangelium erst jetzt hell und klar an den Tag gekommen und recht gepredigt worden sei. Das sei aber ein falscher Wahn. Das Evangelium sei vielmehr seit Christi Geburt her nie mit so viel falschen und ketzerischen Glossen verdunkelt gewesen, als jetzt. Es habe auch nie weniger gute Früchte getragen. „Ihr werdet auch befinden, daß die heiligen christlichen Lehrer im Verstand und in Auslegung des heiligen Evangeliums ganz einträchtig und nun bei 1500 Jahr lang aus einem Geist geschrieben haben. Aber euere neuen Ecclesiasten sind allein in kurzen Jahren der Sach so gar zwiespältig und irrig worden, daß schier ein itzlicher ein neue Opinion fürgibt und nit allein wider die andern, sondern auch wider sich selber schreibt und lehret.“ Zweitens: Schlick wolle nun die evangelische Schrift annehmen, die er auch allein das wahre Wort Gottes nenne, gleich als ob die anderen Schriften und Lehren der christlichen Kirchen vor Gott gar nichts gälten. Nicht allein das Evangelium, sondern eine jede Lehre, von Gott eingegeben, sei nütze zur Lehre und Unterrichtung. Schlick hätte auf ein allgemeines Konzil warten sollen. Drittens: Was von den Konzilien und Prälaten der Kirche, geistlichen und weltlichen, gemeiner Christenheit zu Nutz und Frommen vermittels göttlicher Gnade und Beistand gesetzt und geordnet sei, halte Schlick für pures Menschengesetz und wolle es deshalb verachten. „Wo ihr diese drei Irrtümer abstellen und die

1) Weller, Suppl. II S. 20. Druck von Wolfgang Stöckel in Dresden. Das von Weller als einziges genannte Dresdener Ex. ist wohl identisch mit dem von Seidemann, Dr. Jakob Schenk, Leipzig 1875, S. 202 Anm. erwähnten der Bibliothek der Kreuzschule in Dresden. Die Zwickauer R. S. B. besitzt von dieser Rarität zwei Exemplare: XVI. XI. 15 30 und XX. VII. 35 2. Strobel, der in seinen „Beyträgen zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts“ I, 2 (1785) S. 463--467 ganz kurz unser Thema behandelt, hat Zacks Schrift nicht einsehen können. Dagegen kennt sie N. Paulus, Katholik 1893 II, 220.

wahrhaftige Lehre der heiligen Christlichen Kirche geduldig von mir als euerem ordentlichen Prälaten hören und annehmen wollt, so verhoffe ich vermittelst Göttlicher Hilfe euch mit gutem christlichen Grund anzuzeigen, daß unsere Zeremonien und alten Kirchengebräuche ‚redlich erber ankunfft‘ haben und euere Ordnung billicher ein Unordnung, Mutwille und Frevel genannt wird. Denn es gebührt nit den Schafen dem Hirten, sondern dem Hirten den Schafen Ordnung zu machen, zuvoran in Sachen, so die Kirchen und der Seelen Seligkeit betreffen und anlangen.“

Darauf wendet sich Zack zu der Widerlegung der einzelnen Artikel der Elbogener Kirchenordnung. Gegen die Voranstellung der evangelischen Predigt bringt er folgendes vor: Seitdem die Jünger Christi ihre Legation vollendet haben und ihre Stimme durch die ganze Welt erschollen und ausgegangen ist, ist das Predigen forthin nicht das vornehmlichste Amt in der Kirche. Es ist nicht genug, das Evangelium zu hören, wenn man das gleich täglich und alle Stunden predigt, sondern es ist uns nun am meisten vonnöten, daß wir es in die Tat umsetzen, danach tun und leben und uns dafür dankbar erzeigen und Gott loben und ehren. Derhalben hat die christliche Kirche die Messe verordnet. Dazu sollen die Christen erscheinen und nicht erst zu der Predigt zu laufen wie die Säue zum Schweinetrog. Aber euere Elnbogische Ordnung kehrt gleich das Hintere herfür, fängt nicht an mit Gottes Ehr und Lob, sondern mit Verkündung des Evangeliums, gleich als ob wir noch Heiden wären und das vorher nie gehört hätten. Und ist eine gute Ordnung für die faulen und vollen Brüder, daß sie des Morgens desto länger schlafen oder vorhin zu dem gebrannten Wein gehen mögen, damit sie nicht nüchtern zur Kirche kommen.

Gegen die Abschaffung der sonntäglichen Prozession wendet Zack ein: sie sei zu den Zeiten der Apostel eingesetzt, zudem finde man darin „alle heymlicheit“ des Ausgangs der Juden aus Ägypten. Ähnlich weist er gegenüber der geforderten Abschaffung des geweihten Wassers und Salzes darauf hin, daß der auswendige Gottesdienst und die Zeremonien ein Exemplar und Abbild der himmlischen Dinge

seien, die uns die unsichtbaren Dinge und die Kraft Gottes erkennen ließen. „Ihr kehrt alles um, sagt, sie führten uns von Gott ab, wollt eine Abgötterei daraus machen, verkehrt den frommen Leuten ihre gute Andacht und christliche Meinung, die, so sie am Sonntag bei einer ganzen Messe oder Predigt zu bleiben verhindert werden, sich doch nach alter christlicher Pflicht und Übung mit dem geweihten Wasser besprengen und Wasser und Salz empfangen, in einem guten Vertrauen und Glauben, nicht in die Kreaturen, sondern in den Namen Jesu, der darüber angerufen wird.“

Gegen die Forderung des Abendmahls *sub utraque* verwahrt sich Zack nachdrücklichst folgendermaßen: Der Pfarrer ist verpflichtet, die heiligen Sakramente zu ministrieren, reichen und auszuteilen nicht nach eurer Winkelordnung, sondern nach dem öffentlichen Brauch der ganzen christlichen Kirche und nach der Ordination seines ordentlichen Prälaten oder Bischofs. Noch viel weniger habt ihr als pure Laien Macht, Fug oder Recht, mit den heiligen Sakramenten einigerlei zu schaffen noch zu gebieten, werdet das auch aus dem Evangelio nie erweisen können. Zudem ist die Ursach, die ihr anzeigt, nämlich, daß Christus dies Sakrament in seinem letzten Testament aufgesetzt habe in und zu Vergebung der Sünden, falsch und ketzerisch. Denn es ist nicht darum aufgesetzt, daß allen denen, die es unter einer oder zweierlei Gestalt nehmen, ihre Sünden vergeben werden, sondern „zu eyner letz¹ vnd gedechtnis Christi vnd seynes bitteren leydens“². Sonst wären die Priester und Mönche gar heilige Leute, die so oft aus dem Kelche trinken, als sie Messe lesen. Es ist aber zu besorgen, daß euer Leute viel (und sonderlich zu diesen Zeiten, da sie vorher weder beten noch

1) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 6, 798, Johannes Kefslers Sabbata, St. Gallen 1902, S. 229, Sebastian Fischers Chronik besonders von Ulmischen Sachen, herausgegeben von K. G. Veese-meyer, Ulm 1896, S. 245 (Bl. 448) und des Heinrich von Kettenbach „Sermon zu der löblichen Stadt Ulm zu einem Valete“ (Realencyklopädie X 266).

2) Dieselbe These neuerdings bei Bassermann, Über Reform des Abendmahles, Tübingen 1904.

büßen) dies Sakrament nehmen nicht zur Vergebung, sondern „zu mehr aufladung der sunden“. Warum aber die christliche Kirche den Laien und auch den Priestern (außerhalb der Messe) allein eine Gestalt reichen läßt und warum in der Messe beide Gestalten konsekriert und genossen werden, ist auf den zwei christlichen Konzilien zu Konstanz und zu Basel genugsam angezeigt, bewährt und beschlossen worden.

Für die Notwendigkeit der Ohrenbeichte, die die Elbogener Kirchenordnung wenigstens als Zwangsinstitut verworfen hatte, beruft sich Zack auf die Schriften König Heinrichs von England und des „Bischoff von Roffen“ (Johann Fisher). In der Polemik gegen die folgenden Artikel verweist er immer wieder auf das Herkommen und die unumstößliche kirchliche Ordnung. Gegen die deutsche Taufe wendet er ein: Lateinisch sei nun einmal die aller älteste und gemeinste Sprache, nicht allein im römischen Reiche, sondern auch in der ganzen Christenheit. Sonst, wenn eine jede Nation die Messe und andere Gebete oder Zeremonien in ihrer Sprache halten wollte, verstünde keine die andere, wenn sie auswanderten und in fremde Örter kämen, und wäre einer dem andern barbarisch.

Ganz freundlich schließt der Administrator: Schlick und die Elbogener sollten diesen seinen christlichen Unterricht im besten aufnehmen, von ihrer ungegründeten vermeinten Ordnung gutwillig ablassen und sich der christlichen Kirche als gehorsame Glieder wieder einverleiben und gleichförmig machen, „Das euch dann zu vergebung dis ewers irthumbs vnd sund vnde zu selikeit leybs vnd der selen reichen wirt, daran ir ouch Got vnd den menschen ein wolgefallen thut“.

Gegen diese „Verlegung“ Zacks erließ 1525 ein gewisser Wolfgang Rappolt eine „erzwungene Antwort“, die gleichfalls im Druck erschien¹. Der Vorrede zufolge hatte er

1) Eyn ertzwingne Antwort, | Wolffgangen Rappolts Auff die | vngelarte verlegung, des | Doctor zack Admi- | nistratoris | zu Braga der | Elpognisch Orde- | nung. | . . . 1525 (und Schnörkel darunter). In der von A. v. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523, Leipzig 1888, S. 206 oben erwähnten reizenden Titelbordüre (unten zwei mit kleinen Windmühlen gegeneinander turnierende Amo-

in Elbogen „bis yn das vierte iar“ das Evangelium gepredigt. — War er der Prediger, den die Elbogener in ihrer Kirchenordnung aufzunehmen und zu halten sich anheischig machten? Ein Jüngling kann er damals nicht mehr gewesen sein, da er vor langer Zeit (um 1501) „zu Bononie, drey iar, studens Theologie“ gewesen war, „das mir zeugnis müssen geben, der Edle vnd wolgeborn herr, her Ernst von Schleynitz [damals Dompropst in Prag], vnd der Edel vnd veste Jotze von Wolfferstorff“¹, und dann noch 1512² „zu Rhom, vnterm Thomas von Cageta (itzund Cardinal S. Sixti) vier iar heyliche schrift gelert“ hatte. Wir erfahren auch noch aus unserer Schrift, daß Rappolt Mönch geworden, dann aber „ausgelaufen“ war. Es würde sich nicht verlohnen, auf ihren Inhalt genauer einzugehen. Sie ist durch Schriftzitate künstlich verlängert und stilistisch ziemlich unbeholfen und unklar. Seine Gelehrsamkeit dokumentiert der Verfasser durch Anführung des Johannes Damascenus und Isidor von Sevilla. Nur ein paar Kerngedanken seien herausgehoben: Die Einheit der Kirche beruht nicht auf irgend

retten). 24 ff. 24 weifs. Druck von Jörg Gastel in Zwickau (der jene Titelbordüre von Schönsperger in Augsburg übernommen hat). Panzer Nr. 2881 = Fabian S. 126 unter Nr. 81. Zwickauer R. S. B. XVI. IX. 2 18.

1) Rappolt kommt bei Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562), Berlin 1899, nicht vor, wohl aber S. 493 f. (Nachtrag S. 692) Ernestus de Schleinitz 1501 (zu der hier gegebenen Lebensskizze vgl. noch Opuscula Simonis Fagelli Villatici fol. M 4^b, Seidemann, Schenk S. 91. 202, Machatschek, Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Meissen, Dresden 1884, S. 744, Kawerau, Emser S. 23, 25 und 118 und Matrikel der Universität Leipzig II 537) und S. 643 Gotfridus de Wolffersdorff (Udalricus de W., Der Stifter der Meissener Domvikarie, die G. v. W. 1513—1540 innehatte, ist im Winter 1486 als canonicus et cellerarius ecclesie Magdeburgensis et Misnensis in Leipzig immatrikuliert: Matrikel I 355; zum Amt des cellerarius vgl. Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter, Leipziger Doktordissertation 1902, S. 72—74).

2) Das beweist folgende Stelle (fol. D^a): So meynen nun die Romischen prelaten, wen sie den heyiligen geyst, mit viel vnd langem gepler anruffen vnd viel gros kertzen antzundten, vnd seyden mentel antzihen [Db] vnd viel geprengs treyben (wie ichs den zu Rom, yn sant Johannis kirchen, yns Bapst Julij. 2. Concilio gesehen hab) ...

etwas Äußerlichem, sondern auf dem Geiste des Glaubens und der Liebe, der alle Glieder durchdringen muß. Da aber die Elbogener Kirchenordnung nicht gegen den Glauben und die Liebe ist, kann man sie nicht eine Unordnung und Zertrennung nennen. — So in einer christlichen Gemeinde ein Bischof, Pfarrer oder Prediger ist, hat kein anderer Bischof, Pfarrer oder Prediger Gewalt über ihn, noch viel weniger über seine Schafe. — Dafs alle christlichen Lehrer, die Zack dafür hält, einträchtig geschrieben hätten, ist eine Fiktion. „Sage mir, lieber Zack, welche Scholastici oder Schullehrer in der Lehre übereingekommen sind! Ich will euch nicht schmähen, aber schämt euch, solche öffentliche Lügen durch den Druck vor die ganze Welt zu bringen!“

Bald darauf brachen schwere Verfolgungen über die junge evangelische Gemeinde in dem böhmischen Städtchen herein, und viele liefsen sich „durch gewalt, aus Christi, yn des Teuffels schule“ zurücktreiben¹. Rappolt liefs sich von besorgten guten Freunden einreden, dafs es ein unnützes Opfer wäre, wenn er auf seinem Posten ausharre, wo er doch nichts mehr ausrichten könnte, und floh. Aus einem unbekanntem Asyle richtete er eine im Druck vorliegende kurze Abschiedsepistel² an seine verlassene Gemeinde, in der er sie ermahnt, nur um jeden Preis an Glaube und Liebe festzuhalten, Gott mehr zu fürchten als Menschengebot und -lehre, aber auch nur mit dem Worte Gottes, nicht mit äufserlichen Waffen

1) Vgl. über die damalige Verfolgung der evangelischen Geistlichen in Nordböhmen den Bericht des Buchholzer Bergvogts Matthes Busch an Kurfürst Friedrich von Sachsen vom 9. März 1525 bei Bartsch, Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz IV (1899), S. 115, in dem es u. a. heifst: „vnd seint Eczliche herrn bestrickt worden, Ire prediger zu vberanthworten, als herr sebastian schlick vom Elnboegen“.

2) Eyn kurtze Epistel An die | vom Elpogen von Wolf | gangen Rappolt aus | gangen. | Furcht dich nicht, du kley- | ne herd, es ist ewers vaters | wolgefallen, euch das rey- | ch zu geben Luce. 12. | In der von Georg Christoph Schwarz in Strobels Neuen Beiträgen II, 1 (1791) S. 79 ff. unter Nr. 30^b beschriebenen Titelbordüre. 8 ff. 8 weifs. 7^b nur der in meinen Beiträgen II (1902), S. 96 unten erwähnte Holzschnitt. Druck von Jörg Gastel in Zwickau. Panzer Nr. 2882 = Weigel-Kuczyński Nr. 2204 = Fabian S. 126 unter Nr. 80. Zw. R. S. B. XVI. IX. 2 17 = XX. VII. 35 1.

wider den beschorenen Haufen anzukämpfen. Über seinen Weggang äußert er sich folgendermaßen: „Ich will euch nicht verhalten, daß mein notwendiger Abschied nicht durch Furcht eines rauschenden Blatts geschehen ist (obgleich ohne euer Wissen), sondern durch etlicher christlicher Brüder ernstliches Anregen und Bitten, welche, so ihnen kund getan war der fetten Ochsen Grimm, nicht ermessen konnten, daß ich etwas zu der Ehre Gottes noch zur Erhaltung des Wortes Gottes, auch nichts zu euer Seelen Seligkeit hätte können ausrichten, ob ich gleich denen, wie ich denn habe tun wollen, zwischen die Hörner gelaufen wär. Deshalb soll euch solcher mein Abschied nicht ärgern, denn er ist aus dem Willen und Geheiß Gottes geschehen, dieweil ich nicht von mir selbst, sondern durch Anregen und Gebet christlicher Brüder darzu geweist worden bin.“ Der Brief atmet eine wehmütig resignierte, mystisch-eschatologische Stimmung — so und so oft der Niederschlag erlittener Ängste und Verfolgungen. Dem entspricht auch der neue schriftstellerische Plan, den Rappolt gefaßt, aber wohl nie ausgeführt hat: er beabsichtige, mit Gottes Willen schriftlich zu verfassen, wie zur Zeit der Menschwerdung Christi und seiner anderen Ankunft etlich oder fast alle Propheten wiederkommen müßten.

Am 7. Juni 1525 ist in Wittenberg ein Wolfgangus Rabel immatrikuliert¹. Bezieht sich dieser Eintrag auf unseren Rappolt, so würden wir hier die letzte Spur von ihm haben².

1) Album Academiae Vitebergensis p. 125.

2) Mit dem Wolfgangus Aupell oder Aubeck (verschrieben?) in Melanchthons Briefen an Hieronymus Baumgärtner (Enders V 351) von Ende Januar bezw. Ende September 1528 (CR I 937 und 1000) und dem Wolfgangus Rappoll oder Rappolt in Luthers Briefen an Nikolaus Hausmann und Wenzeslaus Link vom 19. Juli 1529 (Enders VII 136f.) kann er wohl nicht identisch sein, da dieser W. R. aus Nürnberg stammte und von dort ein Studienstipendium bezog (gegen Enders S. 137 Anm. 1).